

Bekanntmachung Nr.: 28/2020

des Amtes Mitteldithmarschen

für Epenwörden

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwörden

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.09.2019 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit Bescheid vom 07.01.2020 Az.: 512.111-51.028 nach § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung -, im Verwaltungsgebäude Zingelstraße 2, 25704 Meldorf, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Epenwörden geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meldorf, den 27.01.2020

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Aßmann)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Epenwörden in der Zeit vom **30.01.** bis einschließlich **07.02.2020** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **30.01.2020** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de. Auf die Bereitstellung im Internet wird vom **30.01.2020** bis **07.02.2020** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen.

Meldorf, den 17.01.2020

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

**Bekanntgemacht durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel
der amtsangehörigen Gemeinde Epenwörden**

a) am Buswartehaus im Einmündungsbereich Schulstraße/Alte Landstraße

auszuhängen am: 30.01.2020

ausgehängt am: 30.01.2020

abzunehmen am: 07.02.2020

abgenommen am: 7.2.2020



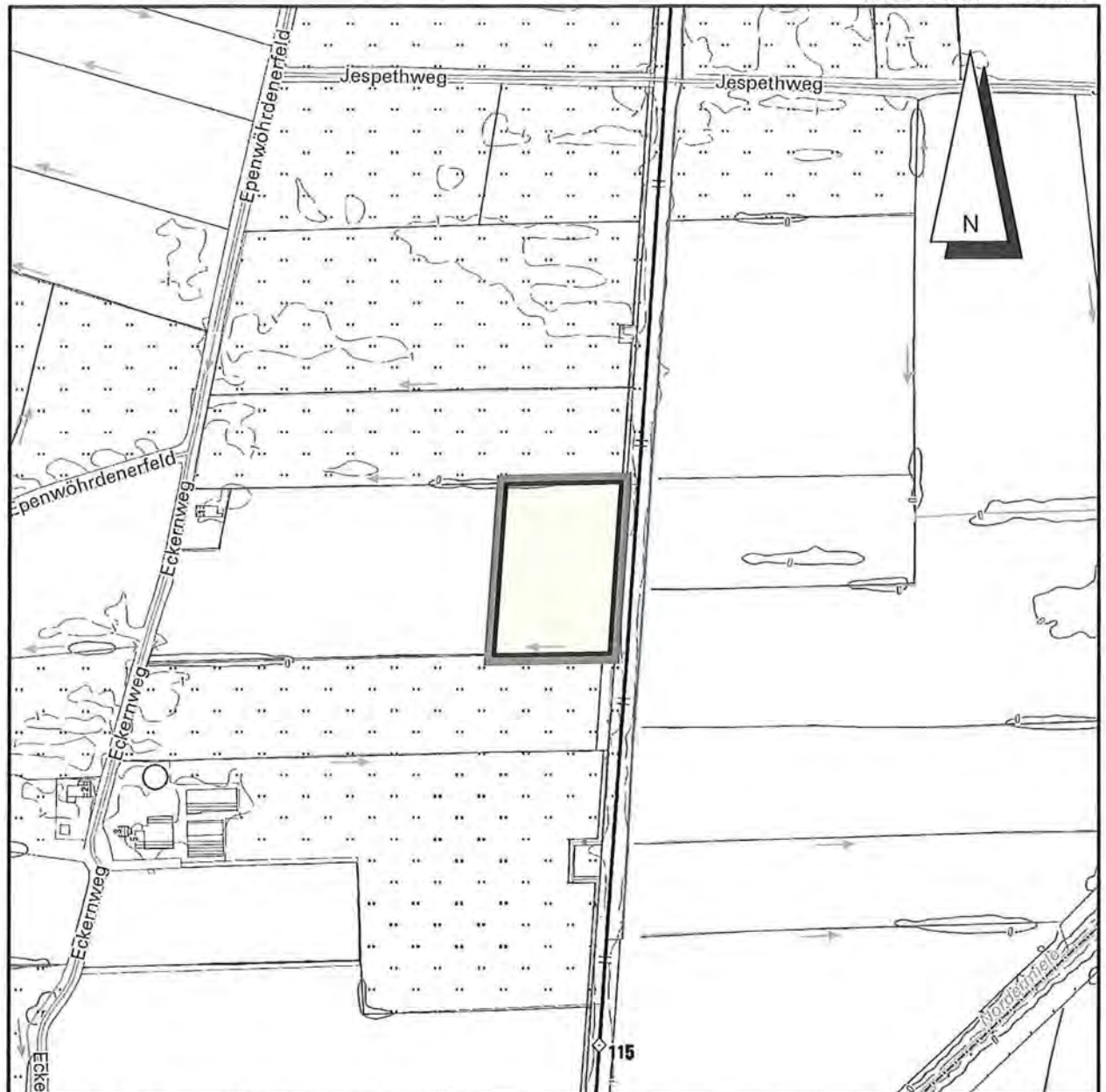
Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Gemeinde Epenwöhrden

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet "östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks
Eckernweg 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn - Westerland und
knapp 300 m nördlich eines bestehenden Solarparks"

Maßstab 1:5.000



Stand 11.02.2019

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp 

Bekanntmachung Nr.: 28/2020
des Amtes Mitteldithmarschen
für Epenwöhrden

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwöhrden

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.09.2019 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit Bescheid vom 07.01.2020 Az.: 512.111-51.028 nach § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung -, im Verwaltungsgebäude Zingelstraße 2, 25704 Meldorf, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Epenwöhrden geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meldorf, den 18.02.2020

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Aßmann)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Epenwöhrden in der Zeit vom **30.01.** bis einschließlich **07.02.2020** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **30.01.2020** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de. Auf die Bereitstellung im Internet wird vom **30.01.2020** bis **07.02.2020** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen.

Meldorf, den 17.01.2020

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Es wird bestätigt, dass diese Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Epenwörden in der Zeit vom **30.01.2020** bis **07.02.2020** veröffentlicht wurde.

Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **30.01.2020** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de. Auf die Bereitstellung im Internet ist vom **30.01.2020** bis **07.02.2020** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen worden.

Weiter wird bestätigt, dass durch Wiedergabe des Links im obigen Bekanntmachungstext auf die Auffindbarkeit der ausgelegten Unterlagen hingewiesen wurde.

Meldorf, den 10.02.2020

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtdirektor-
Im Auftrag



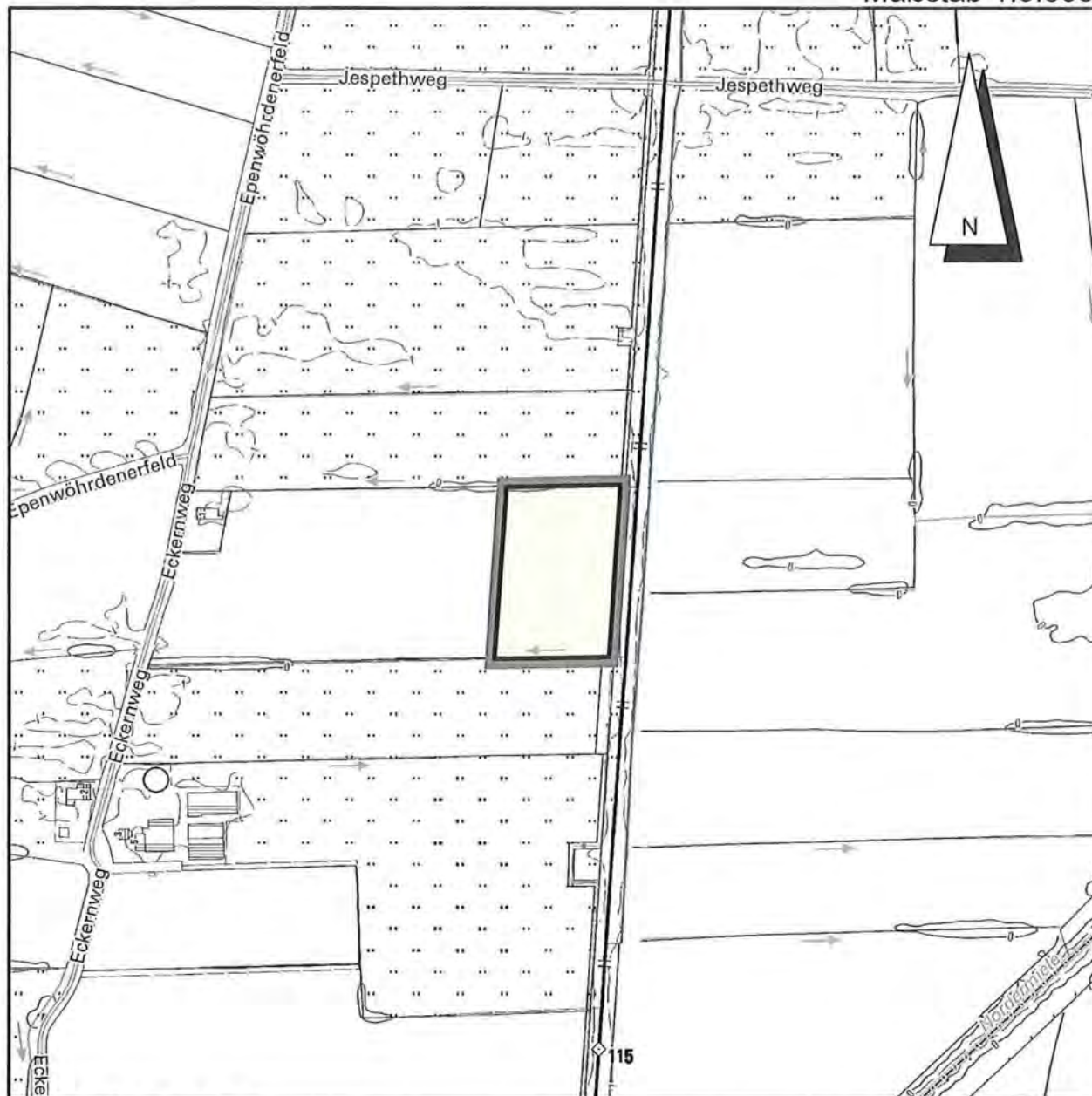
Rau



Gemeinde Epenwörden

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet "östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks
Eckernweg 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn - Westerland und
knapp 300 m nördlich eines bestehenden Solarparks"

Maßstab 1:5.000



Stand 11.02.2019



Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp 

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwörden

für das Gebiet "östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn - Westerland und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Epenwörden vom 05.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.04.2019 bis 23.04.2019 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 29.04.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 29.01.2019 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung Epenwörden hat am 29.04.2019 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.06.2019 bis 05.07.2019 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 20.05.2019 bis 28.05.2019 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter <https://www.epenwoehrd.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung/> ins Internet eingestellt.
6. Die Gemeindevertretung Epenwörden hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.09.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung Epenwörden hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans am 11.09.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Epenwörden, 06.12.2019

Bürgermeister
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 07.01.2020 Az.: 512-111-51.028 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
9. Die ~~Gemeindevertretung Epenwörden hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.~~
10. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 30.01.2020 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am 07.01.2020 wirksam.
Epenwörden, 18.02.2020

Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/2017

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/L. Verma-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung Epenwörden - Flur 5

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen



Erläuterungen

Sondergebiet mit Zweckbestimmung
- Photovoltaik -

Grenze der 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes

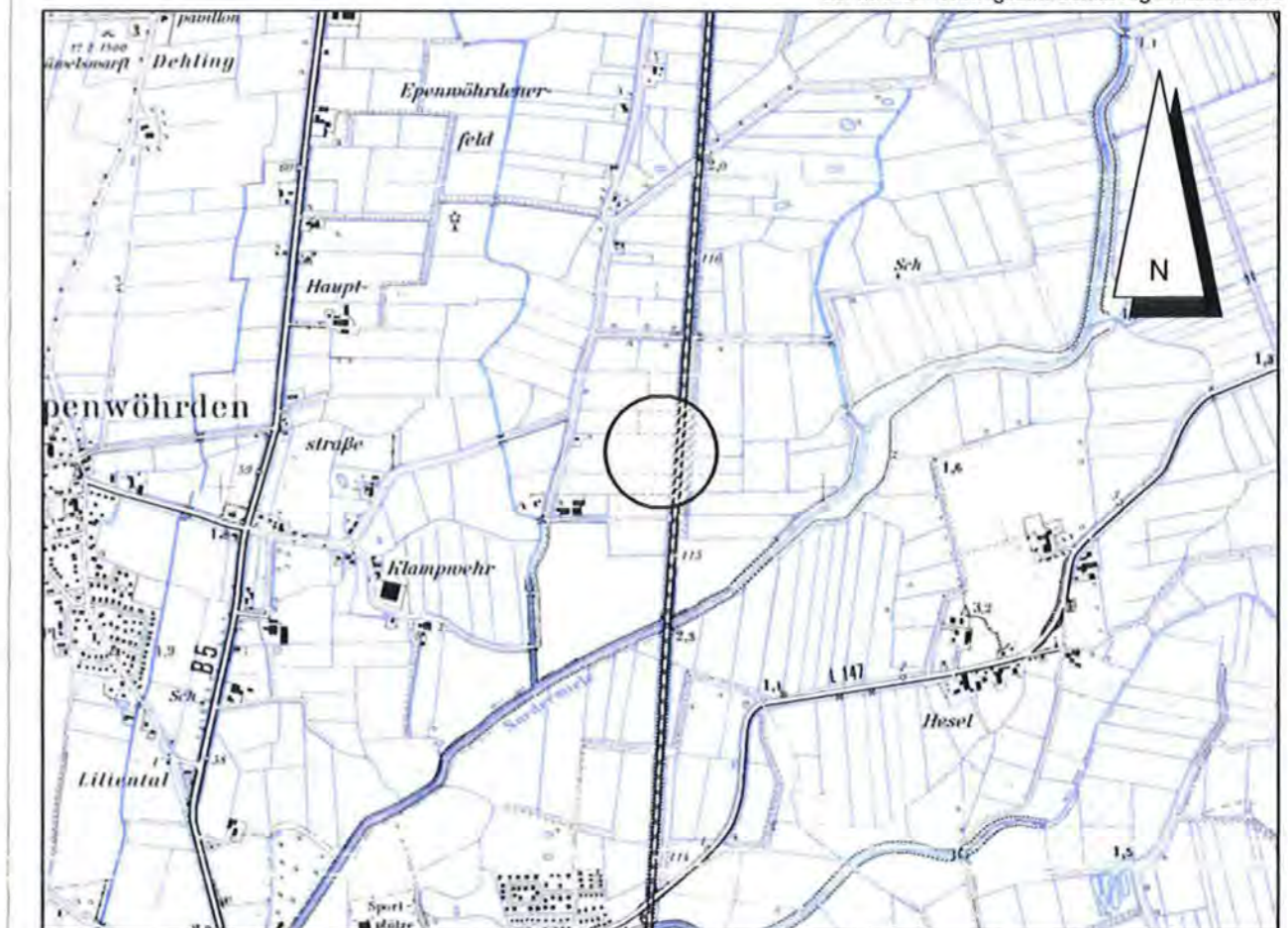
Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
§ 1 (2) Nr. 11 BauNVO

Übersichtskarte

TK 25 Maßstab 1 : 25.000

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein 2009



Stand 11.09.2019

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwörden

für das Gebiet

"östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks
Eckernweg 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn - Westerland
und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen
Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Epenwörden

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

**„östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1,
westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland und ca. 300 m nördlich einer
vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage“**

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 11.09.2019
Projekt-Nr.: 18027

Begründung

Auftraggeber

Dirk Brehmer über das
Amt Mitteldithmarschen,
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	2
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
2.4	Potenzialflächenprüfung	4
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	5
3.1	Art der Nutzung	5
3.2	Grünordnung	6
3.3	Artenschutz	6
3.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	6
3.5	Denkmalschutz	7
3.6	Störfallbetriebe	8
4.	Verkehrerschließung	8
5.	Technische Infrastruktur	9
5.1	Versorgung	9
5.2	Entsorgung	9
5.3	Kampfmittel	9
6.	Flächenbilanzierung	9

7.	Umweltbericht	10
7.1	Inhalte und Ziele der 4. Änderung	10
7.1.1	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
7.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	16
7.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	19
7.2.3	Schutzgut Wasser	20
7.2.4	Schutzgut Klima / Luft	21
7.2.5	Schutzgut Landschaft	21
7.2.6	Schutzgut Mensch	22
7.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
7.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
7.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	25
7.3	Prognose der Umweltauswirkungen	26
7.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
7.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
7.3.3	Multidimensionale Auswirkungen	30
7.3.4	Zusammenfassende Prognose	30
7.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	30
7.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	30
7.4.2	Ausgleich	31
7.4.3	Überwachung von Maßnahmen	32
7.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	32
7.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	33
7.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	33
7.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	33
7.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	34
7.6.4	Referenzliste	34
8.	Anlagen	36
8.1	Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen	
8.2	Zusammenfassende Erklärung	

Gemeinde Epenwörden

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegt östlich der Ortslage Epenwörden, östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich angrenzend an die Bahnlinie Hamburg-Westerland und knapp 300 m nördlich einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der insgesamt rund 1,2 ha große Geltungsbereich umfasst das östliche Teilstück des Flurstücks 73 der Flur 5 in der Gemeinde und Gemarkung Epenwörden.

Das Plangebiet umfasst eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auch im weiteren Umfeld befinden sich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im Osten des Plangebiets verläuft eine Pipeline der Raffinerie Heide GmbH, daran schließt die Bahnlinie Hamburg-Westerland an.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bis zu 750 kWp geschaffen werden. Planungsziel ist die Überplanung als Sondergebiet für Photovoltaik. Der Flächennutzungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt.

Bereits im Vorfeld der Aufstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeinde Epenwörden eine Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt (siehe Anlage 1). Methodisch erfolgte zunächst eine gemeindeweite Untersuchung auf Standorte, für die Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen gemäß § 37 (1) Nr. 3 a) bis i) EEG 2017 abgegeben werden können, d. h. auf Flächen, die der EEG-Vergütung unterliegen. Für die im Rahmen dieser Prüfung herausgearbeiteten Flächen erfolgte eine vertiefende Potenzialuntersuchung.

Auf dieser Basis wurden in Anlehnung an die Vorschläge des Innenministeriums (Photovoltaik, Bauleitplanung – Verfahrenshinweise und Abstimmungserfordernisse:

Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (ohne Verfahrensstand) Kriterien erarbeitet, die den Ausschluss von PV begründen oder im Weiteren Abwägungskriterien herausgearbeitet, die zur Entscheidungsfindung der Gemeinde beitragen.

Aus der Standortuntersuchung ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten am besten geeignet ist.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Epenwörden liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP, Stand 2010) im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt noch innerhalb des 10-km-Umkreises um die Stadt Heide an der Bahnlinie Hamburg - Westerland.

Der LEP weist für den Bereich des **Gewässers „Nordermiele“** am südlichen Rand der **Gemeinde eine ‚Biotopverbundachse – Landesebene‘** aus. **Im Osten der Gemeinde** wird ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Die Fortschreibung des LEP (Stand 18.12.2018) zeigt im Umfeld der Planung gegenüber dem ursprünglichen LEP keine abweichenden Darstellungen.

Die Flächengröße des im Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung geplanten Solarparks liegt unterhalb der im Landesentwicklungsplan definierten Schwelle zur Großflächigkeit und Raumbedeutsamkeit, die i.d.R. erst ab einer Größe von vier Hektar anzunehmen ist (vgl. Ziff. 4.5.2 LEP-Fortschreibung).

Die Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 08.02.2019 bestätigt, dass dem im Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung geplanten Solarpark keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV) weist im äußersten Westen des Gemeindegebiets ein ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft‘ aus. Im Osten der Gemeinde ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III – West, Sachthema Windenergie (Stand 04.09.2018) stellt rund 800 m von der nordwestlichen Gemeindegrenze ein ‚Vorranggebiet für die Windenergienutzung‘ dar.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (LRP, Stand 2004), Karte 1, liegt ca. 500 m südlich des Plangebiets entlang **des Gewässers Nordermiele, ein ‚Ge-**

biet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems`.

Im Nordosten der Gemeinde, rund 2,6 km vom Plangebiet entfernt, **wird ein ‚Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG` a. F.) dargestellt. 2,5 km östlich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (a. F.) als Naturschutzgebiet erfüllt` ausgewiesen.**

Im Osten der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiete- u. Biotopverbundsystems -Schwerpunktbereich-.

Gemäß Karte 2 des LRP ist östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt` ausgewiesen. Ebenfalls östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland sind strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte dargestellt.

Im westlichen Bereich der Gemeinde **ist ‚Historische Kulturlandschaft` dargestellt.**

Abweichend zum LRP weist der Entwurf des LRP (Planungsraum III Karte 1, Stand 01.10.2018) östlich der Bahnlinie zusätzlich ein Wiesenvogelbrutgebiet aus. Karte 2 des Entwurfes stellt darüber hinaus den Bereich östlich der Bahnlinie als ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt` dar.

In Karte 3 des Entwurfes werden ca. 1 km westlich des Geltungsbereiches klimasensible Böden dargestellt.

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Epenwörden weist das Plangebiet und die Umgebung als Acker, die nördlich, südlich und östlich gelegenen Flächen als Grünland aus.

Der Plan ‚Planung` des Landschaftsplanes der Gemeinde Epenwörden enthält für das eigentliche Plangebiet keine Darstellung. Westlich des Plangebiet ist in ca. 300 m Entfernung zur Plangebietsgrenze am westlichen Rand der Ackerfläche entlang der Straße Eckernweg die Anlage einer linearen Grünstruktur als Planungsziel dargestellt.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Epenwörden weist für den Geltungsbereich derzeit noch Flächen für die Landwirtschaft aus.

Rund 300 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bebauungsplan Nr. 4 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwörden aus dem Jahr 2009).

Im Hinblick auf die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplans Nr. 6 erforderlich. Beide Planverfahren wurden von der Gemeindevertretung durch entsprechende Aufstellungsbeschlüsse am 05.12.2018 eingeleitet. Die Planaufstellung erfolgt jeweils im Normalverfahren.

2.4 Potenzialflächenprüfung

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Bereits im Vorfeld der Aufstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeinde Epenwörden eine Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt (siehe Anlage 1). Methodisch erfolgte zunächst eine gemeindeweite Untersuchung auf Standorte, für die Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen gemäß § 37 (1) Nr. 3 a) bis i) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 abgegeben werden können, d. h. auf Flächen, die der EEG-Vergütung unterliegen. Für die im Rahmen dieser Prüfung herausgearbeiteten Flächen erfolgte eine vertiefende Potenzialuntersuchung.

Im Ergebnis der gemeindeweiten Untersuchung nach den Kriterien des § 37 (1) Nr. 3 EEG 2017 ist lediglich das Kriterium c (Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen) mit der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bahnlinie Hamburg - Westerland erfüllt.

Auf dieser Basis wurden in Anlehnung an die Vorschläge des Innenministeriums (Photovoltaik, Bauleitplanung – Verfahrenshinweise und Abstimmungserfordernisse: Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (ohne Verfahrensstand) Kriterien erarbeitet, die den Ausschluss von PV begründen oder im Weiteren Abwägungskriterien herausgearbeitet, die zur Entscheidungsfindung der Gemeinde beitragen.

Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Landschaftsplanes, des Flächennutzungsplanes sowie übergeordneter Planungen wie des Regionalplanes, Landschaftsrahmenplanes (Stand 2004 sowie Entwurf der Neuaufstellung Stand Oktober 2018) und weiteren Fachplänen ergibt sich, dass der Bereich westlich der Bahnlinie, nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage sowie südlich des Jespethweges für einen Standort für PV-Freiflächenanlagen zu empfehlen ist.

Andere Bereiche sind aus verschiedenen Gründen ungünstiger. So ist im Vergleich zu westlich der Bahnlinie liegenden Flächen der Bereich östlich der Bahnlinie u. a. aufgrund des im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebiet als weniger geeignet zu bewerten.

Der mit der vorliegenden Bauleitplanung gewählte Standort liegt in dem oben genannten, zu empfehlenden Bereich. Der Standort weist im Bestand Ackerfläche auf und ist daher durch die mit der Nutzung als PV-Freiflächenanlage verbundenen Entwicklung von artenreichem Grünland naturschutzfachlich aufwertbar.

Aus der Standortuntersuchung ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten am besten geeignet ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Potenzialflächenprüfung (siehe Anlage 1) eine Steuerungs- und Ausschlusswirkung von PV-Freiflächenanlagen zu erzielen. Der für PV-Freiflächenanlagen geeignete Bereich von etwa 900 m Länge westlich der Bahnlinie kommt als Eignungsgebiet für PV-Freiflächenanlagen in Frage. Durch vorhandene bauliche Prägung (Nähe zu Siedlungsbereichen, Verlauf der Pipeline der Raffinerie Heide) ist dieser Bereich bereits vorbelastet und liegt außerhalb naturschutzrelevanter Flächen.

In den sonstigen Bereichen entlang der ca. 2,6 km langen Bahnstrecke innerhalb des Gemeindegebietes wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt.

Es wurde im Zuge der Potenzialflächenprüfung abgefragt, ob auch in den Nachbargemeinden Meldorf und Hemmingstedt potenzielle Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen bzw. ob es geplante oder bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen gibt.

Nach Auskunft des Amtes Mitteldithmarschen ist derzeit im Süden der Stadt Meldorf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beschlossen worden. Eine Kumulierung in den Umweltauswirkungen dieser Anlage mit dem vorliegenden geplanten Vorhaben oder sonstiger vorhandener PV-Freiflächenanlagen ist jedoch nicht erkennbar. Weitere geplante PV-Freiflächenanlagen gibt es derzeit in der Stadt Meldorf nicht. Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird im Norden an der Grenze zu Epenwörden beidseitig der Bahnlinie eine geeignete Photovoltaikfläche ausgewiesen. Die Nähe zur Bahnlinie ist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vorgegeben. Die Zerschneidungswirkung durch Umzäunungen wäre im Umfeld der Bahnlinie nur gering. Die übliche extensive Nutzung der unversiegelten Flächen hätte einen günstigen Einfluss auf die Artenvielfalt.

Nach Abstimmung mit dem Amt KLG Heider Umland ist in der Gemeinde Hemmingstedt bisher keine Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen vorgenommen worden. In der Gemeinde sind nach Auskunft des Amtes auch keine PV-Freiflächenanlagen vorhanden.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bis zu 750 kWp geschaffen werden.

Diesem Planungsziel entsprechend wird der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung vollständig als sonstiges Sondergebiet -Photovoltaik- gemäß § 5 (2) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 (2) Nr. 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und Zuwegungen.

3.2 Grünordnung

Mit den im Plangebiet geplanten grünordnerischen Maßnahmen ist beabsichtigt, die geplante Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild einzubinden sowie den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren und innerhalb des Gemeindegebietes auszugleichen.

Zur Einbindung ins Landschaftsbild sollen entlang des westlichen Plangebietsrandes Bepflanzungen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgen. Zudem sollen die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Parzellengräben einschließlich der Böschungen erhalten werden. Zwischen den Böschungsrändern und den Photovoltaik-Modulen wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Es ist außerdem vorgesehen, die unversiegelten Flächen im Bereich des geplanten Solarparks durch extensive Beweidung und/oder Mahd zu einem artenreichen Grünland zu entwickeln. Weidenutzung mit Schafen, Kühen oder anderen Tieren ist nicht vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.

3.3 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6) wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung) erarbeitet. Nach erster Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (vgl. Umweltbericht, Ziff. 7.2.1).

3.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung ver-

bundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich. Eingriff und Ausgleich können nur grob umrissen werden.

Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ist ein durch die Bahnstrecke Hamburg – Westerland sowie die parallel verlaufende Pipeline der Raffinerie Heide GmbH vorbelasteter Standort. Durch die Standortwahl werden Beeinträchtigungen etwa im Schutzgut Landschaft vermieden, die an anderem Standort höher ausfallen würden. Aus der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung (vgl. Anlage 1) ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten innerhalb des Gemeindegebietes am besten geeignet ist.

Zu den Parzellengräben sind im Bebauungsplan Abstände der Bebauung festzusetzen. Durch diesen Schutzabstand werden weitreichende Eingriffe in die Parzellengräben einschließlich der Böschungen verhindert.

Nach derzeitigem Stand der Planung sind die bereits beschriebenen Minimierungsmaßnahmen geplant: Entwicklung der innerhalb des geplanten Solarparks gelegenen unversiegelten Bereiche zu artenreichen Grünlandflächen, Erhaltung der bestehenden Parzellengräben sowie Anpflanzen eines Gehölzstreifens aus heimischen und standortgerechten Gehölzen am westlichen Rand des Plangebietes.

Allerdings sind im Zusammenhang mit der auf Teilflächen erforderlichen Flächenversiegelung, aufgrund der durch die geplanten Module verursachten Flächenüberdeckung sowie aufgrund der geplanten Zuwegung erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die auszugleichen sind.

Der Umfang des Ausgleichsbedarfes beläuft sich auf ca. 0,25 ha. Der genaue Ausgleichsbedarf sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6) ermittelt. Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an dem gemeinsamen Runderlass **„Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** vom 09.12.2013).

3.5 Denkmalschutz

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht bekannt. Archäologische Denkmale sind auch im Umfeld nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wenn dennoch während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 DSchG wird hier weitergehend verwiesen.

3.6 Störfallbetriebe

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

4. Verkehrserschließung

Die im Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll durch eine neue, mittig über das Flurstück 73 führende Zuwegung an den Eckernweg angebunden werden.

Östlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Hamburg-Westerland. Durch die Planung dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Um die Zugänglichkeit der parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Pipeline der Raffinerie Heide GmbH für Wartungsarbeiten sowie zur Gefahrenabwehr zu sichern, ist ein entsprechendes Wegerecht einzuräumen.

Die Raffinerie Heide ist gegenüber der Deutschen Bahn verpflichtet, im Fall einer Weidenutzung des jeweils westlich angrenzenden Flurstücks, dieses Flurstück gegenüber der Bahn mit einem Stacheldrahtzaun zu sichern, um Kühe auf den Bahngleisen zu verhindern. Sollten Schafe oder andere Tiere dort weiden sollen, so ist seitens des Landeigentümers bzw. Pächters sicherzustellen, dass der bestehende Stacheldrahtzaun der Raffinerie dahingehend ergänzt wird, als das zusätzlich ein artgerechter Zaun so aufgebaut wird, dass ein Durchdringen zum Bahngelände hin ausgeschlossen wird.

Auf mögliche Erschütterungen durch den Bahnbetrieb wird hingewiesen. Schallimmissionen oder Erschütterungen innerhalb des Plangebietes sind hinzunehmen. Die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen kann in Blickrichtung des Lokführers ausgeschlossen werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände) von allen Forderungen freizustellen.

Insbesondere muss die Standfestigkeit der zu errichtenden Anlagen gewährleistet sein, so dass keine Gefahr für den Eisenbahnverkehr durch sich loslösende Teile bei Wind oder Sturm entsteht.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Der über die Photovoltaikanlagen erzeugte Strom soll nördlich des Wohnhauses Eckernweg 1 in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden.

Gegebenenfalls erforderliche Telekommunikationsleitungen zur Anlagenüberwachung werden zwischen Vorhabenträger und Deutscher Telekom direkt geregelt.

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Bahnstrecke Hamburg-Westerland die sogenannte 3-fach-Pipeline der Raffinerie Heide GmbH. Es ist sicherzustellen, dass der geplante Solarpark den Pipelinebetrieb nicht beeinträchtigt. So sind die Stromleitungen sowie Trafos des Solarparks in einem ausreichenden Abstand zur Pipeline zu verlegen bzw. zu errichten. Der Schutzstreifen beträgt 3,0 m beidseitig der Rohrleitung. Außerdem ist der Raffinerie Heide GmbH für Wartungsarbeiten sowie zur Gefahrenabwehr ein 4,0 m breites Wegerecht parallel zur Pipeline einzuräumen.

5.2 Entsorgung

Öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Soweit eine Reinigung der Solarelemente vorgesehen ist oder erforderlich werden sollte, ist das Reinigungswasser als Abwasser zu entsorgen.

5.3 Kampfmittel

Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung Kampfmittelräumdienst, weist darauf hin, sich vor dem Beginn von Tiefbaumaßnahmen und Straßenbaumaßnahmen frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, um Flächen / Trassen gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

6. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ist rund 1,2 ha groß. Er wird vollständig als sonstiges Sondergebiet -Photovoltaik- gemäß § 5 (2) Nr. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und § 1 (2) Nr. 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

7. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1 Inhalte und Ziele der 4. Änderung

Angaben zum Standort

Der rund 1,2 ha große Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich östlich der Ortslage Epenwörden, östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich angrenzend an die Bahnlinie Hamburg-Westerland und in knapp 300 m Entfernung nördlich einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Geltungsbereich umfasst eine bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche, die im Norden und Süden durch Gräben begrenzt wird. Das Plangebiet umfasst das östliche Teilstück des Flurstücks 73 der Flur 5 in der Gemeinde und Gemarkung Epenwörden.

Westlich außerhalb des Plangebiets setzt sich die Ackerfläche weiter fort. Nördlich und südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an.

Im Osten des Plangebiets verläuft eine Pipeline der Raffinerie Heide GmbH, daran schließt die Bahnlinie Hamburg-Westerland an.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bis zu 750 kWp Leistung geschaffen werden.

Planungsziel ist die Überplanung als Sondergebiet für Photovoltaik.

7.1.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

7.1.1.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

7.1.1.2 Natura 2000 -Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura-2000-Gebiete.

7.1.1.3 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung über die Grundflächenzahl werden im Bebauungsplan an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft.

7.1.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine **Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.**"

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. An den Gebietsrändern vorhandene Gräben werden als zu erhalten festgesetzt.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

7.1.1.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung und Überdeckung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Entwicklung zusätzlicher Gehölzbestände (Heckenpflanzung) und von Grünlandvegetation auf bestehender Ackerfläche zum mikroklimatischen Ausgleich im Plangebiet.
- Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und trägt als Alternative zu fossilen Energieträgern zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und somit zum globalen Klimaschutz bei.

7.1.1.6 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Der Standort liegt an der Bahntrasse Elmshorn-Westerland und der parallel dazu verlaufenden Pipeline der Raffinerie Heide GmbH, die durch die Bahnanlagen als Vorbelastungen im Landschaftsbild wirken.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und die Anlage einer Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen am westlichen Rand des Plangebietes.
- Erhaltung und Förderung der bestehenden Parzellengräben am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes.

7.1.1.7 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der **Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“** und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Der Standort liegt in ausreichendem Abstand zu bewohnten Bereichen und liegt somit außerhalb des Landschaftsbereiches, der von Bewohnern ländlicher Räume aus dem direkten Umfeld ihrer Wohnung wahrgenommen wird.
- Schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete durch Immissionen von Schall, schädlichen Stoffen etc. gehen von dem Vorhaben, bedingt durch den Vorhabentyp einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, nicht aus.
- Die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen kann in Blickrichtung des Lokführers ausgeschlossen werden.

7.1.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen **Denkmalschutz und Denkmalpflege** „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend **und werterhaltend umzugehen.**“

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine weiteren Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

7.1.1.9 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan:

- Epenwörden liegt gemäß LEP 2010 im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt noch innerhalb des 10-km-Umkreises um die Stadt Heide an der Bahnlinie Hamburg - Westerland.
- **Der LEP weist für den Bereich des Gewässers „Nordermiele“ am südlichen Rand der Gemeinde eine ‚Biotopverbundachse – Landesebene‘ aus. Im Osten der Gemeinde wird ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.**
- Die Fortschreibung des LEP (Stand 18.12.2018) zeigt gegenüber dem ursprünglichen LEP für den näheren Umgebungsbereich keine abweichenden Darstellungen.

Regionalplan:

- Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV) weist im **äußers-ten Westen des Gemeindegebiets ein ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft‘ aus. Im Osten der Gemeinde ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.**

Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 04.09.2018):

- Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III – West, Sachthema Windenergie (Stand 04.09.2018) stellt rund 800 m von der nordwestlichen Gemeindegrenze ein **‚Vorranggebiet für die Windenergienutzung‘ dar.**

Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV (LRP, Stand 2004):

- Gemäß der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans liegt ca. 500 m südlich des **Plangebiets entlang des Gewässers Nordermiele ein ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘.**
- **Im Nordosten der Gemeinde, rund 2,6 km vom Plangebiet entfernt, wird ein ‚Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG‘ (a. F.) dargestellt. 2,5 km östlich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (a. F.) als Naturschutzgebiet erfüllt‘.**
- Gemäß Karte 2 des LRP ist östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland ein **‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt‘ ausgewiesen.**
- Gemäß Karte 2 sind östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte dargestellt.
- Im westlichen **Bereich der Gemeinde ist ‚Historische Kulturlandschaft‘ dargestellt.**

Entwurf des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (Stand 01.10.2018):

- Abweichend vom LRP Stand 2004 stellt der neuere Entwurf des LRP auf Karte 1 östlich der Bahnlinie ein Wiesenvogelbrutgebiet dar.
- Weitere Abweichungen des Entwurfes gegenüber dem LRB Stand 2004 liegen für den näheren Umgebungsbereich nicht vor.

Natura 2000:

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura-2000-Gebiete.

Flächennutzungsplan:

- Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Epenwöhrden weist für den Geltungsbereich derzeit noch Flächen für die Landwirtschaft aus.

Landschaftsplan:

- Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Epenwöhrden weist das Plangebiet und die Umgebung als Acker, die nördlich, südlich und östlich gelegenen Flächen als Grünland aus.
- **Der Plan** ‚Planung‘ **des** Landschaftsplanes der Gemeinde Epenwöhrden enthält für das eigentliche Plangebiet keine Darstellung. Westlich des Plangebiet ist in ca. 300 m Entfernung zur Plangebietsgrenze am westlichen Rand der Ackerfläche entlang der Straße Eckernweg die Anlage einer linearen Grünstruktur als Planungsziel dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen am 30.01.2019 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt (Beschreibung des Bestandes als Basisszenario), die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

7.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Epenwöhrden weist das Plangebiet und die Umgebung im Westen als Acker aus. Die nördlich, südlich und östlich gelegenen Flächen werden als Grünland dargestellt.

Das Plangebiet umfasst nach der örtlichen Bestandserfassung eine als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Norden und Süden durch Gräben begrenzt wird. Die Grabenufer sind mit Schilf bewachsen.

Die randlichen Gräben sowie die Krautsaumbereiche entlang der Pipeline und die Bahnböschung als lineare Verbindungsstrukturen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Verbindungsfunktionen werden nicht durch Zäune o.ä. unterbrochen, sondern bleiben vollständig erhalten.

Bewertung Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die randlichen Gräben sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beeinträchtigungen der Gräben sind nicht erkennbar.

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6) wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Nach erster Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln sieht eine Bauzeitenregelung vor. Demnach muss der Beginn der Bauarbeiten zum Bau der PV-Anlage und der Erschließung im Zeitraum zwischen Mitte August und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Mitte August begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Biologische Diversität

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung weist der Untersuchungsraum als Ganzes eine mäßige biologische Vielfalt aufweist. Im Vergleich zur Ackerfläche weisen die Gräben ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt sind sowohl positiv als auch negativ.

Bei der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit extensiver Mäh- oder Weidenutzung, die mit Photovoltaik-Vorhaben auf bestehenden Ackerflächen verbunden ist, sind Verbesserungen hinsichtlich der Lebensraumbedingungen für Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Die Inanspruchnahme von Freifläche und die Überbauung mit Solarmodulen hat wiederum nachteilige Auswirkungen auf die biologische Diversität.

Die randlichen Gräben sowie die Krautsaumbereiche entlang der Pipeline und die Bahnböschung als lineare Verbindungsstrukturen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Verbindungsfunktionen werden nicht durch Zäune o.ä. unterbrochen, sondern bleiben vollständig erhalten.

Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Bewertung Natura-2000

In der Umgebung bis 2,0 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura-2000-Gebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie deren Erhaltungsziele werden aufgrund der ausreichenden Entfernung durch die Planung weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Die zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens haben auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete aufgrund des Abstandes von mehr als 2,0 km keine Auswirkungen.

7.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „**Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht**“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Dithmarscher Marsch.

Als Bodentyp liegt im Plangebiet Dwog- oder Knickmarschboden aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton vor. Dieser Bodentyp ist im Gemeindegebiet weit verbreitet.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmende Fläche durch die Planung werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche überplant.

Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Der Bodentyp Dwog- oder Knickmarsch mit seinen Entwicklungsstadien wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt, wenn die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Versiegelungen des Bodens im Sondergebiet erfolgen durch die Verankerungen der Modultische, Wechselrichter, Trafo- und Netzübergabestation und die Umzäunung.

Die flächenmäßig wesentliche Auswirkung besteht in der Überschirmung der Bodenfläche durch die Module. Die Überschirmung mit großem Abstand der Modulunterkante zum Boden ist in den Auswirkungen nicht wie Versiegelung einzustufen. Als wesentliche Wirkfaktoren der Überschirmung sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung von Boden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen in den betroffenen Teilflächen zu nennen.

Überschlägig können durch das Vorhaben bis zu 0,7 ha Fläche überbaut werden. Der benötigte Ausgleich beträgt rund 0,25 ha. Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.

Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

7.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Das Plangebiet ist im Norden und Süden von Gräben begrenzt. Darüber hinaus sind Oberflächengewässer im Plangebiet nicht vorhanden. Zwischen der Pipeline und dem Bahndamm liegt ein weiterer Graben.

Aufgrund der Lage in der Marschlandschaft und des Bodentyps ist von einem relativ geringen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Bewertung der Auswirkungen

Die Anlage einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verändert das Wasserregime am Boden unter der Anlage durch streifenförmiges Abregnen. Das Niederschlagswasser läuft dann von den Modulflächen ab und wird so dem Boden zugeführt. Dies ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes verbunden, da es sich um nur kleinflächige Veränderungen handelt. Das anfallende Oberflächenwasser wird weiterhin über den Oberboden versickert.

Im Bereich des Plangebietes sollen die vorhandenen Parzellengräben erhalten werden. Zwischen den Böschungsrändern und den Photovoltaik-Modulen wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

7.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das Klima Dithmarschens durch seine Lage direkt an der Nordsee bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung der Auswirkungen

Durch die Module werden Teilflächen des Bodens beschattet und das Kleinklima in den betroffenen Flächen verändert. Die Auswirkungen auf das Kleinklima werden voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein insgesamt ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

Das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Nutzung erneuerbarer Energien. Dadurch wird die Einsparung von CO₂-Emissionen gefördert und damit ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet.

7.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt auf einer Freifläche angrenzend an die Bahntrasse Hamburg-Westerland und der parallel dazu verlaufenden Pipeline der Raffinerie Heide GmbH. Die Bahntrasse und die Pipeline wirken bereits durch die technische Überprägung als Vorbelastung im Landschaftsbild.

Die Gräben am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes prägen das Landschaftsbild positiv.

Außerhalb des Plangebietes sind die Krautsaumbereiche entlang der Pipeline und die Bahnböschung als lineare Verbindungsstrukturen in der Landschaft positiv landschaftsbildprägend.

Bewertung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Landschaftsbild technisch überprägt. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und die Anlage einer Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen am

westlichen Rand des Plangebietes. Die randlich vorhandenen Gräben werden erhalten.

7.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten mit besonderer Erholungseignung.

Durch die Lage an der Bahntrasse und der Pipeline ist der Bereich des Plangebietes in der Erholungseignung eingeschränkt.

Bewertung der Auswirkungen

Immissionen

Schalltechnisch schutzbedürftige bauliche Anlagen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Auf mögliche Erschütterungen durch den Bahnbetrieb wird hingewiesen. Schallimmissionen oder Erschütterungen innerhalb des Plangebietes sind hinzunehmen.

Durch den Bahnbetrieb kann es zu Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände) auf das Plangebiet kommen.

Emissionen

Emissionen von Lärm und Staub sind zeitlich begrenzt während der Bauphase möglich. Im Bestand gehen auch von der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet Lärm- und Staubemissionen aus. Die Wirkung der temporären Schallentwicklung beim Bau der Photovoltaik-Anlage wird nicht im Bereich erheblicher Beeinträchtigungen liegen.

Die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen kann in Blickrichtung des Lokführers ausgeschlossen werden.

Weitere Anlage- oder betriebsbedingte Emissionen der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Abwasser und Abfall werden beim Betrieb der PV-Anlage nicht anfallen.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Störfallbetriebe sind im Plangebiet nicht zulässig. Diese sind auch im Umfeld des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bewertung der Auswirkungen – Schutzgut Mensch gesamt

Das Plangebiet selbst weist keine besondere Erholungseignung auf. Durch eingriffsmindernde Maßnahmen (vgl. Schutzgut Landschaft) wird eine Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die umgebende freie Landschaft erreicht. Durch die Inanspruchnahme von Freifläche verbleiben dennoch Beeinträchtigungen der Erholungseignung.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen und Emissionen sind nicht zu erwarten.

In den Aspekten Abwasser, Abfall sowie Unfallvorsorge/ Gesundheit sind keine umweltrelevanten Auswirkungen erkennbar.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Nutzung als Solarpark abgelöst.

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Bahnstrecke Hamburg-Westerland eine 3-fach-Pipeline der Raffinerie Heide GmbH.

Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Archäologische Denkmale können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass der geplante Solarpark den Pipelinebetrieb nicht beeinträchtigt.

7.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung	+
Natura-2000-Gebiete	Beeinträchtigung durch die Planung	0
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und -überdeckung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	++
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Beschattung	+
EE	Nutzung von erneuerbarer Energie	0
Landschaft	Technische Überprägung, Eingrünung zur Offenlandschaft, Erhaltung Gräben	++
Mensch: Gesundheit	Auswirkungen auf die Gesundheit	0
Erholung	Auswirkungen auf Erholungseignung,	+
Immissionen	Schallimmissionen	0
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

7.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

In der Umgebung des Plangebietes im Bereich der Dithmarscher Marsch befinden sich im Nahbereich zur Bahntrasse Hamburg-Westerland weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die nächstgelegene Anlage liegt in etwa 300 m Entfernung. Eine Kumulierung in den Umweltauswirkungen dieser Anlage mit dem im Bebauungsplan geplanten Vorhaben ist jedoch nicht erkennbar.

Es wurde im Zuge der Potenzialflächenprüfung (siehe Anlage 1) abgefragt, ob auch in den Nachbargemeinden Meldorf und Hemmingstedt potenzielle Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen bzw. ob es geplante oder bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen gibt.

Nach Auskunft des Amtes Mitteldithmarschen ist derzeit im Süden der Stadt Meldorf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beschlossen worden. Eine Kumulierung in den Umweltauswirkungen dieser Anlage mit dem vorliegenden geplanten Vorhaben oder sonstiger vorhandener PV-Freiflächenanlagen ist jedoch nicht erkennbar. Weitere geplante PV-Freiflächenanlagen gibt es derzeit in der Stadt Meldorf nicht.

Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird im Norden an der Grenze zu Epenwörden beidseitig der Bahnlinie eine geeignete Photovoltaikfläche ausgewiesen. Die Nähe zur Bahnlinie ist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vorgegeben. Die Zerschneidungswirkung durch Umzäunungen wäre im Umfeld der Bahnlinie nur gering. Die übliche extensive Nutzung der unversiegelten Flächen hätte einen günstigen Einfluss auf die Artenvielfalt. Eine Kumulierung der Umweltauswirkungen von potenziellen Anlagen in Meldorf mit der geplanten Anlage in Epenwörden ist nicht erkennbar.

Nach Abstimmung mit dem Amt KLG Heider Umland ist in der Gemeinde Hemmingstedt bisher keine Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen vorgenommen worden. In der Gemeinde sind nach Auskunft des Amtes auch keine PV-Freiflächenanlagen vorhanden.

Die Gemeinde Epenwörden beabsichtigt, mit der Potenzialflächenprüfung (siehe Anlage 1) eine Steuerungs- und Ausschlusswirkung von PV-Freiflächenanlagen zu erzielen. Der für PV-Freiflächenanlagen geeignete Bereich von etwa 900 m Länge westlich der Bahnlinie kommt als Eignungsgebiet für PV-Freiflächenanlagen in Frage. Durch vorhandene bauliche Prägung (Nähe zu Siedlungsbereichen, Verlauf der Pipeline der Raffinerie Heide) ist dieser Bereich bereits vorbelastet und liegt außerhalb naturschutzrelevanter Flächen.

In den sonstigen Bereichen entlang der ca. 2,6 km langen Bahnstrecke innerhalb des Gemeindegebietes wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Andere Vorhaben in benachbarten Plangebieten, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

7.3 Prognose der Umweltauswirkungen

7.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen und Elemente im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 7.2 schutzgutbezogen als Basisszenario beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Ziffer 7.2 beschriebenen Basisszenario unterscheiden. Bei der Beibehaltung der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist keine erhebliche Verbesserung des Umweltzustandes zu erwarten.

7.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bis zu 750 kWp Leistung geschaffen werden.

Folgende mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind grundsätzlich zu nennen:

- Flächenbeanspruchung (Entzug von Freifläche aus der Landschaft durch Einzäunung und Bebauung des Vorhabengebietes),
- Bodenversiegelung und -überschirmung (Bodenversiegelung durch Verankerungen der Modultische, Wegeflächen und weiterer baulicher Anlagen, Überschirmung von Bodenfläche durch Solarmodule),
- Optische Wirkungen (Blendwirkung der Moduloberflächen).

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa) sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen der Umwelt zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten zur Umsetzung der Planung, andererseits durch die dann zulässig-

gen Anlagen und Nutzungen, die nach der Umsetzung der Planung vorhanden sein werden. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub und Lärm in der Bauphase,
2. Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung/ Überbauung,
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen,
4. u. U. mögliche Beeinträchtigung der Funktion von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen durch das Vorhaben.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 7.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keinen erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Eingriffe in die Schutzgüter Boden / Fläche und Landschaft werden entsprechend ausgeglichen.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Geruchs- und Schallimmissionen sind durch den Betrieb einer freiflächig aufgestellten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen kann in Blickrichtung des Lokführers ausgeschlossen werden.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 7.2 erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen.

In der Photovoltaik-Anlage wird die Solarenergie als regenerative Energiequelle genutzt, deren Verfügbarkeit unbegrenzt ist.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Aufgrund des Charakters der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen kann in Blickrichtung des Lokführers ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen.

Wie in Kapitel 7.2. beschrieben und bewertet ist mit erheblichen Immissionen nicht zu rechnen.

Abfälle/ Beseitigung und Verwertung (dd)

Wie unter Kapitel 7.2 beschrieben, werden Abwasser und Abfall beim Betrieb der PV-Anlage nicht anfallen. Baubedingte Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das kulturelle Erbe (vgl. 7.2) ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

Es wurde im Zuge der Potenzialflächenprüfung (siehe Anlage 1) abgefragt, ob auch in den Nachbargemeinden Meldorf und Hemmingstedt potenzielle Flächen für PV-Anlagen zur Verfügung stehen bzw. ob es geplante oder bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen gibt.

Nach Auskunft des Amtes Mitteldithmarschen ist derzeit im Süden der Stadt Meldorf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beschlossen worden. Eine Kumulierung in den Umweltauswirkungen dieser Anlage mit dem geplanten Vorhaben oder sonstiger vorhandener PV-Freiflächenanlagen ist jedoch nicht erkennbar. Weitere geplante PV-Freiflächenanlagen gibt es derzeit in der Stadt Meldorf nicht.

Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird im Norden an der Grenze zu Epenwörden beidseitig der Bahnlinie eine geeignete Photovoltaikfläche ausgewiesen. Die Nähe zur Bahnlinie ist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vorgegeben. Die Zerschneidungswirkung durch Umzäunungen wäre im Umfeld der Bahnlinie nur gering. Die übliche extensive Nutzung der unversiegelten Flächen hätte einen günstigen Einfluss auf die Artenvielfalt. Eine Kumulierung der Umweltauswirkungen von potenziellen Anlagen in Meldorf mit der geplanten Anlage in Epenwörden ist nicht erkennbar.

Nach Abstimmung mit dem Amt KLG Heider Umland ist in der Gemeinde Hemmingstedt bisher keine Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen vorgenommen worden. In der Gemeinde sind nach Auskunft des Amtes auch keine PV-Freiflächenanlagen vorhanden.

Die Gemeinde Epenwörden beabsichtigt, mit der Potenzialflächenprüfung (siehe Anlage 1) eine Steuerungs- und Ausschlusswirkung von PV-Freiflächenanlagen zu erzielen. Der für PV-Freiflächenanlagen geeignete Bereich von etwa 900 m Länge westlich der Bahnlinie kommt als Eignungsgebiet für PV-Freiflächenanlagen in Frage. Durch vorhandene bauliche Prägung (Nähe zu Siedlungsbereichen, Verlauf der Pipeline der Raffinerie Heide) ist dieser Bereich bereits vorbelastet und liegt außerhalb naturschutzrelevanter Flächen.

In den sonstigen Bereichen entlang der ca. 2,6 km langen Bahnstrecke innerhalb des Gemeindegebietes wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima/ Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Nutzung erneuerbarer Energien. Dadurch wird die Einsparung von CO₂-Emissionen gefördert und damit ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Eine Erhöhung der Dauer und Intensität der Sonneneinstrahlung als mögliche Folge des Klimawandels wäre förderlich für die geplante Nutzung der Photovoltaik.

Östlich grenzt die Bahnlinie Hamburg-Westerland an. Durch die Planung dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Insbesondere muss die Standfestigkeit der zu errichtenden Anlagen gewährleistet sein, so dass keine Gefahr für den Eisenbahnverkehr durch sich loslösende Teile bei Wind oder Sturm entsteht.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe und Techniken in der Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Einsatz kommen werden, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt auch in Zukunft nicht durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten zu rechnen.

7.3.3 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 7.2 genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

7.3.4 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 7.2 und 7.3 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche im Schutzgut Landschaft sowie durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

7.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

7.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bebauungsplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Zur Erhaltung und zum Schutz der Gräben sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen. Zu den Gräben sind im Bebauungsplan Abstände der Bebauung festzusetzen. Durch diesen Schutz werden weitreichende Beeinträchtigungen verhindert.

Nach derzeitigem Stand der Planung sind die bereits beschriebenen Minimierungsmaßnahmen geplant: Entwicklung der innerhalb des geplanten Solarparks gelegenen unversiegelten Bereiche zu artenreichen Grünlandflächen, Erhaltung der bestehenden Parzellengräben sowie Anpflanzen eines Gehölzstreifens aus heimischen und standortgerechten Gehölzen am westlichen Rand des Plangebietes.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind vertiefende Prüfungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln sieht eine Bauzeitenregelung vor. Demnach muss der Beginn der Bauarbeiten zum Bau der PV-Anlage und der Erschließung im Zeitraum zwischen Mitte August und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Mitte August begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

7.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Landschaft und Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Überschlägig können durch das Vorhaben bis zu 0,7 ha Fläche neu versiegelt werden. Der benötigte Ausgleich beträgt rund 0,25 ha. Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6. Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an dem gemeinsamen **Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** vom 09.12.2013.

Es ist vorgesehen, Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche im Nordosten des Gemeindegebietes nahe Epenwördenermoor durchzuführen. Eine Teilfläche des Flurstücks 89, Flur 3 in der Gemarkung Epenwörden wird durch ungestörte Sukzession zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt. Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers der geplanten Solaranlage.

Genauere Angaben zu Abgrenzung und Flächengröße der Fläche sowie Entwicklungsziel der Maßnahme werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 getroffen.

7.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Überwachung der Maßnahmen wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 thematisiert.

7.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Bereits im Vorfeld der Aufstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeinde Epenwörden eine Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt (siehe Anlage 1). Methodisch erfolgte zunächst eine gemeindeweite Untersuchung auf Standorte, für die Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen gemäß § 37 (1) Nr. 3 a) bis i) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 abgegeben werden können, d. h. auf Flächen, die der EEG-Vergütung unterliegen. Für die im Rahmen dieser Prüfung herausgearbeiteten Flächen erfolgte eine vertiefende Potenzialuntersuchung.

Im Ergebnis der gemeindeweiten Untersuchung nach den Kriterien des § 37 (1) Nr. 3 EEG 2017 ist lediglich das Kriterium c (Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen) mit der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bahnlinie Hamburg - Westerland erfüllt.

Auf dieser Basis wurden in Anlehnung an die Vorschläge des Innenministeriums (Photovoltaik, Bauleitplanung – Verfahrenshinweise und Abstimmungserfordernisse: Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (ohne Verfahrensstand) Kriterien erarbeitet, die den Ausschluss von PV begründen oder im Weiteren Abwägungskriterien herausgearbeitet, die zur Entscheidungsfindung der Gemeinde beitragen.

Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Landschaftsplanes, des Flächennutzungsplanes sowie übergeordneter Planungen wie des Regionalplanes, Landschaftsrahmenplanes (Stand 2004 sowie Entwurf der Neuaufstellung Stand Oktober 2018) und weiteren Fachplänen ergibt sich, dass der Bereich westlich der Bahnlinie, nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage sowie südlich des Jespethweges für einen Standort für PV-Freiflächenanlagen zu empfehlen ist.

Andere Bereiche sind aus verschiedenen Gründen ungünstiger. So ist im Vergleich zu westlich der Bahnlinie liegenden Flächen der Bereich östlich der Bahnlinie u. a. aufgrund des im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebiet als weniger geeignet zu bewerten.

Der mit der vorliegenden Bauleitplanung gewählte Standort liegt in dem oben genannten, zu empfehlenden Bereich. Der Standort weist im Bestand Ackerfläche auf und ist daher durch die mit der Nutzung als PV-Freiflächenanlage verbundenen Entwicklung von artenreichem Grünland naturschutzfachlich aufwertbar.

Aus der Standortuntersuchung ergibt sich, dass der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zu Alternativstandorten am besten geeignet ist.

7.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

7.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

7.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden und die notwendigen Pflanzmaßnahmen realisiert werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die

Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

7.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich östlich der Ortslage Epenwörden und ist rund 1,2 ha groß.

Es liegt westlich angrenzend an die Bahnlinie Hamburg-Westerland und in knapp 300 m Entfernung nördlich einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bis zu 750 kWp Leistung geschaffen werden. Planungsziel ist die Überplanung als Sondergebiet für Photovoltaik.

Im Umweltbericht wird eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommene Fläche weist allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Flächenüberdeckung und –versiegelung und im Schutzgut Landschaft durch die technische Überprägung der Fläche zu erwarten.

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden auf einer externen Fläche im Nordosten des Gemeindegebietes durchgeführt.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 7.1.2 „**Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Die in der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt worden sind, sind als Anlage beigelegt.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB)

Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

GEMEINSAMER BERATUNGSERLASS: Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich – Schleswig-Holstein -, vom 05.07.2006 (ABl. Nr. L 30 vom 24.07.2006 S. 607), Gl.-Nr.: 7515.1

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME
Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 09.12.2013

STÖRFALL-VERORDNUNG – 12. BImSchV: Stand: 08.12.2017

Gemeinde Epenwörden, _____.____._____

(Bürgermeister)

8. Anlagen

8.1 Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen – Erläuterungsbericht. Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 26.11.2018.

8.2 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 11.09.2019.

Gemeinde Epenwöhrden

Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Bearbeitungsstand: 26.11.2018
Projekt-Nr.: 18042

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Epenwöhrden über das
Amt Mitteldithmarschen,
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Methodik und Untersuchungsumfang	1
3.	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017	2
3.	Potenzialflächen	3
3.1	Bebauungspläne	3
3.2	Gemeindliche Freiflächen gemäß § 37 (1) Nr. 3 EEG 2017	3
3.3	Plangrundlagen	5
3.3.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	6
3.3.2	Landschaftsrahmenplan	7
3.3.3	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	9
3.3.4	Fachpläne	10
3.3.5	Artenschutz	11
3.3.6	Nachbargemeinden	12
3.3.7	Zusammenfassung der Ergebnisse	12
4.	Tabu- und Abwägungskriterien	13
5.	Planungsempfehlung	15
6.	Anlagen	16
6.1	Gemeinde Epenwöhrden – PV-Standortprüfung	
6.2	Gemeinde Epenwöhrden – Landwirtschaftliche Nutzung	

Gemeinde Epenwörden

Potenzialflächenprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Erläuterungsbericht

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Epenwörden hat beschlossen, eine Prüfung und Bewertung potenzieller Flächen für Freiflächensolaranlagen (im Folgenden PV-Freiflächenanlagen) erstellen zu lassen. Diese soll der Standortfindung und Standortbündelung möglicher PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde dienen und eine Entscheidungsgrundlage für die Einleitung weiterer Bauleitplanverfahren zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bilden. Eine disperse Verteilung über die Gemeindefläche hinweg soll vermieden werden.

Die Prüfung soll anhand der folgenden Planungsleitsätze durchgeführt werden: Zum einen soll sich die Suche nach Potenzialflächen möglichst auf konfliktarme Bereiche beschränken. D. h., dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten ist. Außerdem sollen Schutzgebiete und ihre Pufferzonen freigehalten und die Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Zum anderen ist die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Planung und Kooperation zu prüfen.

2. Methodik und Untersuchungsumfang

Methodisch erfolgt zunächst eine gemeindeweite Untersuchung auf vorhandene Bebauungspläne und deren Funktion sowie auf gemeindeweite Standorte, für die Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen gemäß § 37 (1) Nr. 3 a) bis i) EEG 2017 abgegeben werden können, d. h. auf Flächen, die der EEG-Vergütung unterliegen.

Für die im Rahmen dieser gemeindeweiten Prüfung herausgearbeiteten Flächen erfolgt eine vertiefende Potenzialuntersuchung.

Die Untersuchung bezieht für die vertiefende Prüfung die Plangrundlagen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans für den Planungsraum IV, die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III -Sachthema Windenergie- (2. Entwurf, Stand 04.09.2018), des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV, des

Entwurfs zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Stand 01.10.2018 sowie des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans der Gemeinde ein.

Die Fachpläne zum Naturschutz (Umweltatlas, Ausgleichsflächenkataster, LLUR Artkataster) werden ggf. mit hinzugezogen.

Darüber hinaus wird die Suchraumkarte für Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen des Kreises Dithmarschen (Stand 17. November 2009) ggf. berücksichtigt.

Auf dieser Basis werden in Anlehnung an die Vorschläge des Innenministeriums (Photovoltaik, Bauleitplanung – Verfahrenshinweise und Abstimmungserfordernisse: Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (ohne Verfahrensstand) Kriterien erarbeitet, die den Ausschluss von PV begründen oder im Weiteren Abwägungskriterien herausgearbeitet, die zur Entscheidungsfindung der Gemeinde beitragen. Der Kriterienkatalog wird ggf. um zusätzliche Kriterien (z. B. Bodenwert und Netzanschluss, Flächennutzung, Pufferzonen) ergänzt.

Darüber hinaus soll nach Maßgabe des Amtes Mitteldithmarschen eine Vorabstimmung mit den Nachbargemeinden (Stadt Meldorf, Amt Mitteldithmarschen und Gemeinde Hemmingstedt, Amt KLG Heider Umland) vorgenommen werden.

3. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen.

Ziel des EEG ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Ausbau soll kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Zum 01.01.2017 ist das novellierte EEG 2017 in Kraft getreten. Mit dem EEG 2017 werden für große Solaranlagen, Windenergieanlagen onshore und offshore und Biomasseanlagen Ausschreibungen eingeführt, bei der die Regierung eine feste Menge an Leistung ausschreibt und anschließend die günstigsten Gebote den Zuschlag bekommen. Die Obergrenze bei PV-Anlagen liegt bei einer Leistung von maximal 10 MWp.

Betreiber von neuen PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung > 750 kWp erhalten eine finanzielle Förderung nach dem EEG, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Gefördert werden Anlagen mit möglichst niedrigen Fördersummen pro Kilowattstunde. Der Flächenbedarf einer 10 MWp-Anlage beträgt ca. 15 ha. Für Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 750 kWp (entspricht einer Flächengröße von 1,0 bis 1,5 ha) gelten weiterhin die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze. Diese Anlagen müssen nicht zwingend an Ausschreibungen teilnehmen.

Gemäß § 24 (2) Nr. 2 EEG 2017 stehen mehrere PV-Freiflächenanlagen einer Anlage gleich, wenn sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2,0 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind. Nur die erste Anlage bekommt die volle Vergütung, weitere Anlagen müssen an Ausschreibungen teilnehmen.

3. Potenzialflächen

3.1 Bebauungspläne

In der Gemeinde Epenwöhrden wurden bislang fünf Bebauungspläne aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist inzwischen aufgehoben worden und ist nicht mehr gültig.

Die Bebauungspläne Nr. 2 aus dem Jahr 1995 und der Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 2002 setzen jeweils ein Allgemeines Wohngebiet fest. Die Pläne sind in der Form umgesetzt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 4 aus dem Jahr 2009 beinhaltet ein Sondergebiet -Photovoltaik- westlich der Bahnlinie und nördlich der Nordermiele. Etwa 5.000 m² im Norden der Fläche sind noch unbebaut. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist ausgeschöpft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 aus dem Jahr 2014 setzt wiederum ein Allgemeines Wohngebiet fest, welches bisher teilweise bebaut ist.

3.2 Gemeindliche Freiflächen gemäß § 37 (1) Nr. 3 EEG 2017

Im Folgenden wird zu jedem einzelnen Punkt des § 37 (1) Nr. 3 EEG 2017 (in Kombination mit § 48 (1) EEG 2017) beschrieben, ob entsprechende Flächen in der Gemeinde vorhanden sind:

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 EEG 2017 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. [...],
2. [...]

3. auf einer Fläche,

a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war

Innerhalb der Gemeinde gibt es nur kleinteilige Flächen von weniger als 0,5 ha, die derzeit bereits versiegelt sind. Diese sind für PV-Anlagen nur unzureichend bemessen. Zudem sind die Flächen in Nutzung (Parkplätze etc.) und die Flächen grenzen unmittelbar an benachbarte Gebäude.

- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war**

Bei Konversionsflächen handelt es sich um ehemalige, jetzt brachliegende Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen, die zum Zweck der erneuten Wiedernutzung umgewandelt werden sollen. Es befinden sich keine Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung in der Gemeinde.

- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll**

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bahnstrecke Hamburg – Westerland. Im Abstand bis zu 110 m zu beiden Seiten stehen in der Gemeinde potenzielle Flächen zur Verfügung. Im Süden des Bahnabschnitts befindet sich auf der westlichen Seite der Bahnlinie ein Solarpark (Bebauungsplan Nr. 4). Es verläuft keine Autobahn durch das Gemeindegebiet.

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten**

In den Bebauungsplänen Nr. 2 und Nr. 3 (Allgemeine Wohngebiete), die beide vor dem 01. September 2003 aufgestellt wurden, sind inzwischen alle Grundstücke bebaut worden.

- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten**

Festgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete nach § 8 oder 9 der BauNVO liegen in der Gemeinde nicht vor.

- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist**

Flächen mit überörtlicher Bedeutung nach § 38 Satz 1 BauGB (bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren sowie öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen) sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist**

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind derzeit keine Flächen in der Gemeinde Epenwörden vorhanden. Der Gemeinde sind keine entsprechenden Flächen bekannt.

- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt**

Benachteiligte Gebiete (nach der Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 zur Änderung der Abgrenzung gemäß RL 75/268/EWG in Deutschland benachteiligter Gebiete) sind in der Gemeinde Epenwörden nicht vorhanden.

- i) oder deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.**

Benachteiligte Gebiete (nach der Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 zur Änderung der Abgrenzung gemäß RL 75/268/EWG in Deutschland benachteiligter Gebiete) sind in der Gemeinde Epenwörden nicht vorhanden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Gemeinde Epenwörden ausschließlich das Kriterium des § 37 (1) Nr. 3c erfüllt ist. Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bahnstrecke Hamburg-Westerland. Im Abstand bis zu 110 m zu beiden Seiten stehen in der Gemeinde potenzielle Flächen zur Verfügung.

3.3 Plangrundlagen

Für die im Rahmen der gemeindeweiten Prüfung herausgearbeiteten Flächen und deren Umgebungsbereich erfolgt eine vertiefende Potenzialuntersuchung. In der weiteren Untersuchung erfolgt eine vertiefende Prüfung der Plangrundlagen auf Landesebene und auf regionaler Ebene.

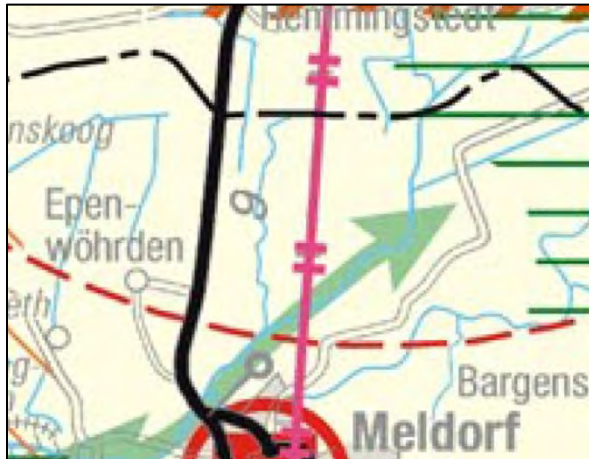
Zu den jeweiligen Planausschnitten, welche das Gemeindegebiet zeigen, werden die wichtigsten Darstellungen beschrieben.

Die Darstellungen in weiteren Fachplänen zum Naturschutz (Umweltatlas, Ausgleichsflächenkataster, LLUR Artkataster) sowie die Suchraumkarte für Bereiche zur Errich-

tung großflächiger Photovoltaikanlagen des Kreises Dithmarschen (Stand 17. November 2009) werden ebenfalls berücksichtigt.

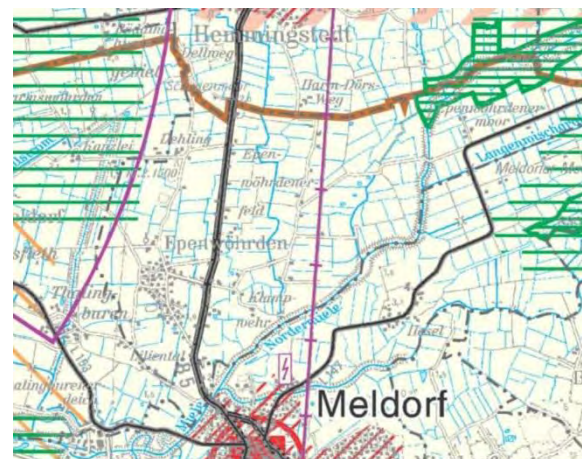
3.3.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Landesentwicklungsplan (2010)



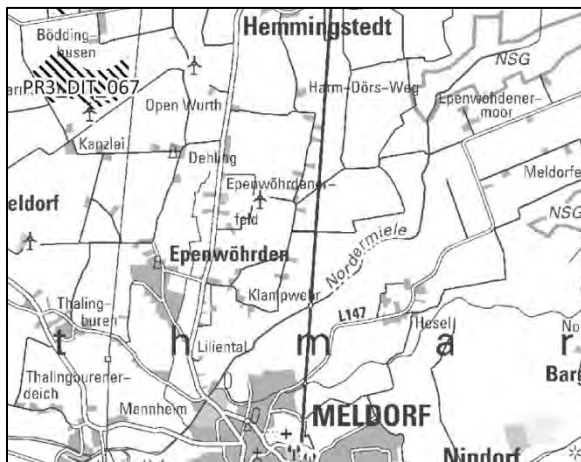
- Entlang des Gewässers Nordermiele am südlichen Rand der Gemeinde wird eine **„Biotopverbundachse - Landesebene“** dargestellt (grüner Pfeil).
- Im Osten der Gemeinde wird ein **„Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“** ausgewiesen (grün schraffierte Fläche).

Regionalplan, Planungsraum IV (2005)



- Im äußersten Westen des Gemeindegebiets ist ein **„Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“** dargestellt (grün schraffierte Fläche).
- Im Osten der Gemeinde ist ein Naturschutzgebiet, festgesetzt (nachrichtliche Übernahme).

Entwurf des Regionalplans, Planungsraum III - West, Sachthema Windenergie (Stand 04.09.2018)



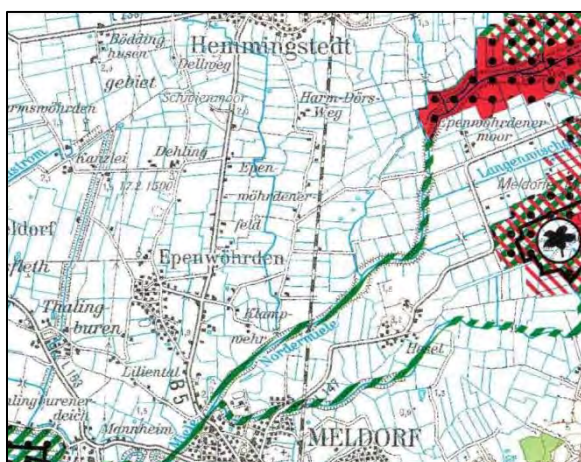
- Rund 750 m von der nordwestlichen Gemeindegrenze entfernt befindet sich ein ‚Vorranggebiet für die Windenergienutzung‘ (schwarz schraffierte Fläche).

Hinweis:

Der Vorgängerplan des Entwurfs weist identische Darstellungen auf.

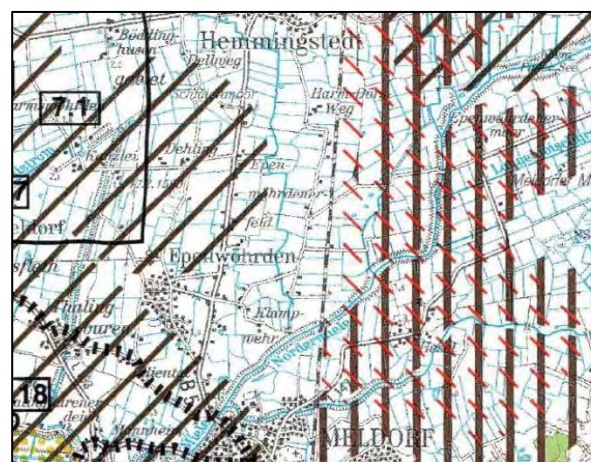
3.3.2 Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan, Planungsraum IV, Karte 1 (2004)



- Im Nordosten der Gemeinde wird ein ‚Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG‘ dargestellt (rote Fläche).
- Im Osten der Gemeinde ist ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (a. F.) als Naturschutzge-

Landschaftsrahmenplan, Planungsraum IV, Karte 2 (2004)



- Östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland ist ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt‘ ausgewiesen (rot schraffierte Fläche).
- Östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland

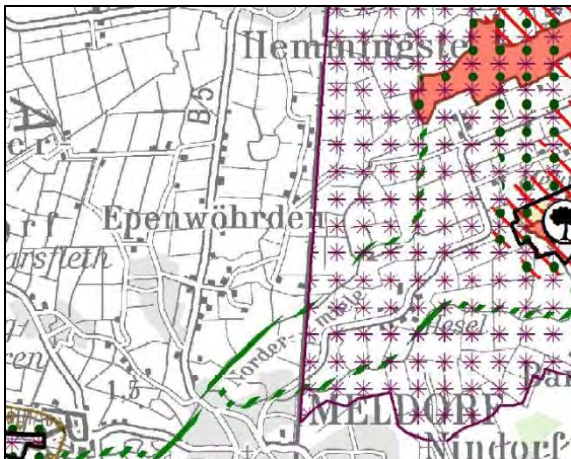
biet erfüllt' ausgewiesen (rot schraffierte Fläche).

- Entlang des Gewässers Nordermiele wird ein ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiete- u. Biotopverbundsystems -Verbundsystem-, ausgewiesen (grün schraffierte Fläche).
- Im Osten der Gemeinde wird ein ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiete- u. Biotopverbundsystems -Schwerpunktbereich-, ausgewiesen (gepunktete Fläche).

sind strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte dargestellt (braun schraffierte Fläche).

- Der westliche Bereich der Gemeinde wird als ‚Historische Kulturlandschaft' dargestellt (schwarze, quer schraffierte Fläche).

Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum III, Karte 1 (Stand 01.10.2018)



- Für das Gebiet östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland wird ein Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt (lilafarbene Sterne).
- Im Nordosten der Gemeinde wird ein ‚Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG (1) i. V. m. § 13 LNatSchG' dargestellt (rote Fläche).
- Im Osten der Gemeinde ist ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt' ausgewiesen (rot schraffierte Fläche).
- Entlang des Gewässers Nordermiele wird ein ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiete- u. Biotopverbundsystems -Verbundsystem-, ausgewiesen (grün schraffierte Fläche).
- Im Osten der Gemeinde wird ein ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutz-

Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum III, Karte 2 (Stand 01.10.2018)



- Östlich der Bahnlinie Hamburg – Westerland ist ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt', dargestellt (rot schraffierte Fläche).

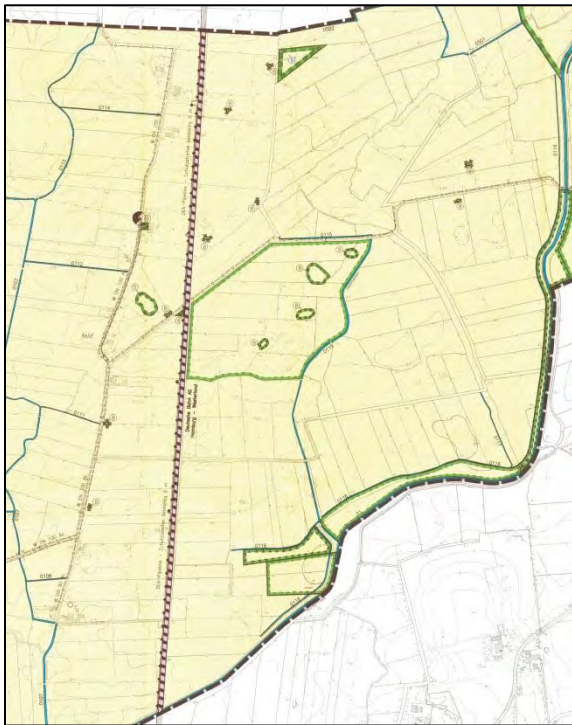
gebiete- u. Biotopverbundsystems -Schwerpunktbereich-, ausgewiesen (gepunktete Fläche).

Hinweis:

Die Karte 3 des Entwurfs zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III zeigt keine für die Potenzialflächenanalyse relevanten Darstellungen und wird aus diesem Grund nicht aufgeführt.

3.3.3 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Flächennutzungsplan der Gemeinde Epenwörden (2000)



- Die Gebiete zu beiden Seiten der Bahnlinie Hamburg-Westerland sind **überwiegend als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘** ausgewiesen (gelbe Flächen).
- Zu beiden Seiten, jedoch überwiegend auf der östlichen Seite der Bahnstrecke befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (grüne Umrandung mit schwarzer Schraffur).
- Östlich der Bahnlinie befinden sich mehrere sichergestellte und potenzielle Ausgleichsflächen (grün umrandete Flächen).

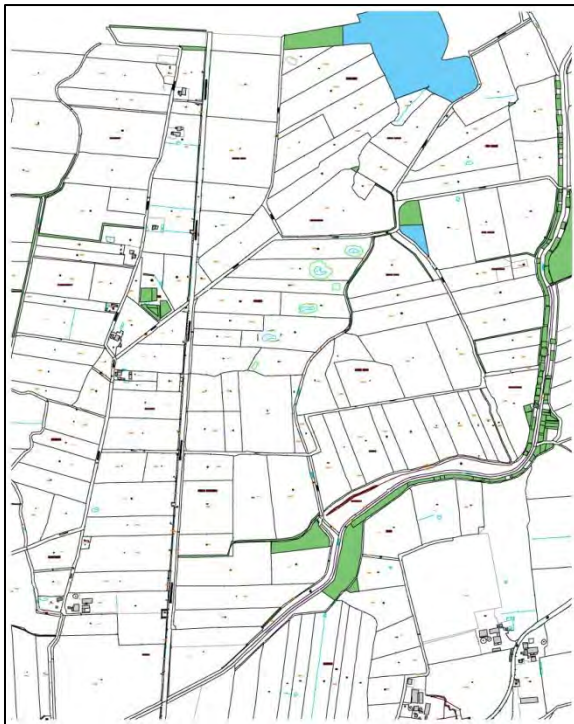
Landschaftsplan -Bestand-



- Weite Bereiche zu beiden Seiten der Bahnlinie sind als ‚Grünland‘ ausgewiesen (quer schraffierte Flächen).
- Östlich der Bahnlinie sind Gehölzgruppen dargestellt.

Hinweis:

Der Landschaftsplan -Planung- zeigt gegenüber dem oben dargestellten Landschaftsplan -Bestand- keine abweichenden Darstellungen und wird aus diesem Grund nicht aufgeführt.

3.3.4 Fachpläne**Ökokonto- und Ausgleichsflächen, Kreis Dithmarschen (2018)**

- Es werden sichergestellte Ausgleichsflächen (grüne Flächen) und sichergestellte Ökokontoflächen (blaue Flächen) dargestellt.
- Die Ausgleichsflächen liegen zu beiden Seiten der Bahnlinie, die Ökokontoflächen und Biotope befinden sich überwiegend östlich der Bahnlinie.

Hinweis:

Die Darstellungen der Suchraumkarte für Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen des Kreises Dithmarschen (Stand 17. November 2009) zeigen östlich der Bahnlinie Flächen, die von PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden sollen (Wiesenvogelbrutgebiet). Die Karten werden in dieser Untersuchung nicht dargestellt.

3.3.5 Artenschutz

Im Rahmen der Potentialflächenprüfung wurde anhand einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Habitatausstattung eine überschlägige artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Im Folgenden werden Aussagen hinsichtlich potentieller PV-Standorte und deren Auswirkungen auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Im Rahmen dieser Potenzialabschätzung stellt sich heraus, dass zu dem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose und Insekten keine Daten im Artkataster des LLUR vorliegen.

Zu den potentiell vorkommenden Amphibien und Reptilien im Suchraum liegt ein Vorkommensnachweis für die Art Ringelnatter (Artkataster des LLUR) im Bereich der Biotope am Heselrethsweg vor. Die Verteilung der potentiellen Habitate, der Biotope, der Ausgleichsflächen und der höherwertigen, heterogenen Flächen im östlichen und nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes lassen das Vorkommen und das Migrieren der Tiere in den Bereich vermuten.

Bei der Ortsbegehung am 22.11.2018 konnten in diesen Bereichen geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien und Amphibien erfasst werden.

Hinsichtlich der potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ist davon auszugehen, dass der Bereich entlang der Nordermiele als potentielles Habitat für den Fischotter und der nördliche Bereich des Untersuchungsraumes (Wohn- und landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Gehölze) als Jagdgebiet für Fledermäuse angesprochen werden kann. Daten des Artkatasters für den Betrachtungsraum liegen allerdings nicht vor.

Der östlich gelegene Teilbereich des Untersuchungsgebietes ist im Landschaftsrahmenplan als Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt. Hierzu liegen Daten des LLUR-Artkatasters (Wiesenweihe entlang des Norder Dehringsweg im Nordosten der Gemeinde) vor.

Die höherwertigen Flächen können darüber hinaus als Habitat für geschützte Gefäßpflanzen fungieren. Besonders die, welche eine hohe Strukturdiversität aufweisen. In der Anlage 2 **sind diese Flächen als ‚höherwertig auf Grund heterogener Kleinstrukturen‘ dunkelgrün** dargestellt.

Unter Betrachtung der räumlichen Verteilung der potentiellen Lebensräume und Habitate weisen die östlich der Bahnlinie gelegenen Flächen ein höheres artenschutzrelevantes Konfliktrisiko auf als die westlich gelegenen. Darüber hinaus ist die Verbundachse entlang Nordermiele bei der Planung zu berücksichtigen.

Die Heterogenität der Flächen nimmt nördlich des Jespethweges in Richtung Norden zu, so dass der Bereich nördlich der bestehenden PV-Freifläche und südlich des Jespethweges als konfliktarm definiert werden kann.

Die derzeitige Nutzung der Flächen ist in Anlage 2 dargestellt.

3.3.6 Nachbargemeinden

Es wurde geprüft, ob auch in den Nachbargemeinden Meldorf und Hemmingstedt potenzielle Flächen für PV-Anlagen zur Verfügung stehen bzw. ob es geplante oder bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen gibt. Nach Auskunft des Amtes Mitteldithmarschen ist derzeit im Süden der Gemeinde Meldorf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beschlossen worden. Weitere geplante PV-Freiflächenanlagen gibt es derzeit in der Gemeinde nicht.

Nach Abstimmung mit dem Amt KLG Heider Umland ist in der Gemeinde Hemmingstedt bisher keine Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen vorgenommen worden. In der Gemeinde sind nach Auskunft des Amtes auch keine PV-Freiflächenanlagen vorhanden.

3.3.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Folgenden werden die relevanten Ergebnisse für den Bereich von ca. 1,4 km zu beiden Seiten der Bahnlinie zusammengefasst (siehe auch Anlage 1).

Am südlichen Rand der Gemeinde befindet sich das Gewässer „Nordermiele“. Dieses ist sowohl gemäß des Landesentwicklungsplans (2010) sowie gemäß des bisher gültigen Landschaftsrahmenplans von 2004 als auch gemäß des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (Stand 01.10.2018) als Biotopverbundachse ausgewiesen.

Außerdem befindet sich unmittelbar östlich der Bahnlinie ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Etwa 60 m östlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland beginnt ein Bereich, der als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt ausgewiesen ist. Beide Darstellungen sind deckungsgleich sowohl im gültigen Landschaftsrahmenplan als auch im Entwurf (Stand 01.10.2018).

Im Regionalplan, im gültigen Landschaftsrahmenplan und im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist im Nordosten der Gemeinde ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans und in der Suchraumkarte für Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen des Kreises Dithmarschen ist das gesamte Gebiet östlich der Bahnlinie außerdem als Wiesenvogelbrutgebiet und als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt ausgewiesen.

Gemäß des gültigen Flächennutzungsplans befinden sich östlich der Bahnlinie mehrere sichergestellte und potenzielle Ausgleichsflächen. Diese liegen u. a. unmittelbar nördlich der Biotopverbundachse entlang der Nordermiele. Eine potenzielle Ausgleichsfläche südlich des Heselrethsweges grenzt unmittelbar östlich an die Bahnlinie und liegt damit z. T. innerhalb des 110 m-Abstandes von der Bahnlinie. Beidseitig der Bahnlinie sind im Flächennutzungsplan geschützte Biotope ausgewiesen. Diese befinden sich im Bereich des Heselrethsweges z. T. innerhalb des 110 m-Abstandes von der Bahnlinie. Der überwiegende Teil der Biotope befindet sich östlich der Bahnlinie.

Der Fachplan zu Ökokonto- und Ausgleichsflächen im Kreis Dithmarschen zeigt zusätzliche sichergestellte Ausgleichsflächen östlich der Bahnlinie, in geringem Umfang auch westlich der Bahnlinie auf. Zwei sichergestellte Ökokontoflächen befinden sich östlich der Bahnlinie.

Im Süden der Gemeinde grenzt westlich an die Bahnlinie eine vorhandene PV-Fläche (Bebauungsplan Nr. 4).

Die Darstellungen in weiteren Fachplänen zum Naturschutz (Umweltatlas, Ausgleichsflächenkataster) und der Suchraumkarte für Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen des Kreises Dithmarschen weisen z. T. deckungsgleiche Darstellungen auf, wie sie im Landschaftsrahmenplan (und dessen Entwurf vom 01.10.2018) und im Flächennutzungsplan aufgeführt sind. Daher sind diese Karten in der vorliegenden Untersuchung nicht aufgeführt.

Siedlungsbereiche konzentrieren sich überwiegend auf den Bereich westlich der Bahnlinie. Im nördlichen Gemeindebereich befinden sich diese z. T. innerhalb des 110 m-Abstandes von der Bahnlinie.

Der Bereich östlich der Bahnlinie birgt ein höheres artenschutzrelevantes Konfliktrisiko als die westlich gelegenen Flächen. Die Verbundachse entlang Nordermiele ist zu berücksichtigen.

Die Wertigkeit der Flächen nimmt nördlich des Jespethweges in Richtung Norden zu, so dass der Bereich nördlich der bestehenden PV-Freifläche und südlich des Jespethweges (westlich der Bahnlinie) als konfliktarm definiert werden kann.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse und der derzeitigen landwirtschaftlichen Flächennutzung sind in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

Westlich der Bahnlinie verläuft parallel davon in der Straße Epenwördenerfeld sowie von dort abzweigend im Heselrethsweg eine 20KV-Leitung. Außerdem verläuft unmittelbar westlich der Bahnlinie eine Pipeline der Raffinerie Heide.

4. Tabu- und Abwägungskriterien

Im Folgenden werden in Anlehnung an die Vorschläge des Innenministeriums (Photovoltaik, Bauleitplanung – Verfahrenshinweise und Abstimmungserfordernisse:

Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (ohne Verfahrensstand)) Kriterien erarbeitet, die den Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen begründen oder im Weiteren Abwägungskriterien herausgearbeitet. Mit der Definition von Kriterien werden den Gemeinden Hilfsmittel an die Hand gegeben, die Gemeindefläche hinsichtlich der Eignung für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen zu analysieren und zu bewerten.

Nachfolgend wird zwischen Tabu- und Abwägungskriterien unterschieden. Während Tabukriterien grundsätzlich gegen die Errichtung und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen sprechen, können die Abwägungskriterien sowohl eine positive als auch eine negative Aussage beinhalten. Dies hängt oftmals vom Einzelfall ab.

Unter die Tabukriterien fallen:

- Europäische Schutzgebiete,
- Nationalparks,
- Geschützte Biotope,
- Waldflächen,
- Biotopverbund-Schwerpunktbereiche,
- Kompensationsflächen,
- Wohnbauflächenpotentiale,
- Bauverbotszonen,
- Regionale Grünzüge und
- Moorflächen.

Den vom Land ausgewählten Tabukriterien kann grundsätzlich zugestimmt werden. Weiterhin werden Flächen, die als Ökokontoflächen ausgewiesen sind, ebenfalls als Tabukriterium betrachtet. Gleiches gilt für Verkehrs- und Siedlungsflächen. Nach diesseitiger Einschätzung lässt sich sagen, dass die Tabukriterien um folgende Kriterien ergänzt werden sollen:

- Ökokontoflächen
- Verkehrsflächen und
- Siedlungsflächen.

Innerhalb des Betrachtungsraums (siehe Anlage 1) gibt es insbesondere östlich der Bahnlinie Gebiete, in denen eine Bebauung durch PV-Freiflächenanlagen nach den Vorschlägen des Innenministeriums auszuschließen sind. Zum einen liegen in dem Gebiet mehrere sichergestellte und potenzielle Ausgleichsflächen, die zum Teil bis an die Bahnlinie heranreichen. Im Süden des Betrachtungsraums befindet sich ein Biotopverbundsystem entlang des Gewässers Nordermiele. Auch hier sollen PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Betrachtungsraums kreuzen zwei Straßen (Heselrethsweg und Jespethweg) die Bahntrasse. Dieser Bereich wird diesseits auch als Tabukriterium gehandelt. Gleiches gilt für Wohnhäuser und deren Grundstücke, die sich westlich der Bahnlinie (z. T. innerhalb des 110 m-Abstandes) im nördlichen Abschnitt befinden.

Insgesamt gibt es relativ wenige Flächen, welche unter die Tabukriterien fallen. Innerhalb des 110 m breiten Streifens zu beiden Seiten der Bahnlinie gibt es ausreichend Flächen, die nicht unter die Tabukriterien fallen.

Unter die Abwägungskriterien fallen:

- Nebenverbundachsen,
- Vorrangflächen für die Windenergienutzung,
- Landschaftsbild,
- Struktureiche Kulturlandschaften,
- Vogelbrut und -rastgebiete,
- Artenschutz,
- Rohstofflager,
- Kleinstflächen und feuchte Senken,
- Abbaugenehmigungen
- Landschaftsschutz und
- Hochwasserschutzflächen.

Auf der östlichen Seite der Bahnlinie sind Abwägungskriterien zu beachten. Der Bereich ist als Wiesenvogelbrutgebiet sowie als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Rund 60 m weiter östlich beginnt ein Gebiet mit struktureichen Kulturlandschaftsausschnitten. Im Nordosten der Gemeinde befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Insgesamt betrachtet gibt es östlich der Bahnlinie und im erweiterten Umfeld eine starke Häufung naturraumrelevanter Flächen.

Das Kriterium ‚Flächenwertigkeit‘ fällt nach diesseitiger Einschätzung ebenfalls unter die Abwägungskriterien. Der Bereich östlich der Bahnlinie birgt ein höheres artenschutzrelevantes Konfliktrisiko als die westlich gelegenen Flächen.

Die Wertigkeit der Flächen nimmt nördlich des Jespethweges in Richtung Norden zu, so dass der Bereich nördlich der bestehenden PV-Freifläche und südlich des Jespethweges (westlich der Bahnlinie) aus artenschutzrechtlicher Sicht als konfliktarm definiert werden kann.

5. Planungsempfehlung

In der Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass sich naturraumrelevante Flächen überwiegend auf der östlichen Seite der Bahnlinie befinden. Siedlungsbereiche konzentrieren sich im nördlichen Bereich auf der Westseite nahe der Bahnlinie (z. T. innerhalb des 110 m-Abstandes). Die Flächenwertigkeit ist im nördlichen Abschnitt tendenziell höher als im südlichen Abschnitt. Von der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen Bereich östlich der Bahnlinie sowie im nördlichen Bereich auf der Westseite der Bahnlinie (nördlich Jespethweg) sollte daher abgesehen werden.

Es wird empfohlen, PV-Freiflächenanlagen im südlichen Abschnitt auf der Westseite der Bahnlinie zu errichten.

Durch die bereits vorhandenen Siedlungsbereiche westlich der Bahnlinie fällt eine Bebauung durch PV-Anlagen weniger ins Gewicht, als wenn diese auf der östlichen Seite, welche frei von Bebauung ist, errichtet werden würden. Außerdem ist eine bauliche Vorprägung durch die Pipeline der Raffinerie Heide gegeben.

Auch in Hinblick auf die Wahrung von Abständen als Puffer zwischen den Ausgleichsflächen bzw. Biotopen und der Fläche für PV-Anlagen und in Hinblick auf die Bündelung von PV-Freiflächenanlagen ist der Bereich westlich der Bahnlinie, nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage und dem Jespethweg zu empfehlen.

Ein weiteres Gebiet (jedoch ungünstiger aufgrund der Nähe zu Biotopen und aufgrund höherwertiger landwirtschaftlicher Flächen) liegt im Abschnitt zwischen dem Jespethweges dem kreuzenden Heselrethsweg. Der Abschnitt eignet sich ggf. für eine mittel- bis langfristige Planung weiterer PV-Freiflächenanlagen.

6. Anlagen

6.1 Gemeinde Epenwörden – PV-Standortprüfung

Planungsbüro Philipp, Albersdorf. Stand 19.11.2018

6.2 Gemeinde Epenwörden – Landwirtschaftliche Nutzung

Planungsbüro Philipp, Albersdorf. Stand 23.11.2018

Gemeinde Epenwörden

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Bearbeitungsstand: § 6 a BauGB, 11.09.2019
Projekt-Nr.: 18027

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Dirk Brehmer über das
Amt Mitteldithmarschen,
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Epenwörden

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„östlich des Eckernweges auf Höhe des Grundstücks Eckernweg Nr. 1, westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland und ca. 300 m nördlich einer vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel durchgeführten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet ein Sondergebiet -Photovoltaik- (SO-Photovoltaik-) mit einer Größe von ca. 1,2 ha.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter im Bereich des Plangebiets können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommene Fläche weist überwiegend allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. In Bezug auf die Schutzgüter Boden / Fläche und Landschaftsbild sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mit der Umsetzung der Inhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Beeinträchtigungen der Umweltbelange verbunden.

Nach Durchführung aller im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“. Die Eingriffe in die Natur (Bodenversiegelung) werden vom Vorhabenträger innerhalb des Gemeindegebietes im Verhältnis 1 : 0,3 ausgeglichen.

Es wurde im Zuge der Potenzialflächenprüfung abgefragt, ob auch in den Nachbargemeinden Hemmingstedt und Meldorf potenzielle Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen bzw. ob es geplante oder bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen gibt.

In der Gemeinde Hemmingstedt wurde bisher (Stand August 2019) keine Potenzialflächenprüfung durchgeführt und es sind keine PV-Freiflächenanlagen vorhanden. Im Süden der Stadt Meldorf ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beschlossen worden. Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird im Norden beidseitig der Bahnlinie eine geeignete Photovoltaikfläche ausgewiesen.

Die Nähe zur Bahnlinie ist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vorgegeben. Die Zerschneidungswirkung durch Umzäunungen wäre im Umfeld der Bahnlinie nur gering. Die übliche extensive Nutzung der unversiegelten Bereiche der PV-Flächen hätte einen günstigen Einfluss auf die Artenvielfalt. Eine Kumulierung der Umweltauswirkungen von potenziellen Anlagen in Meldorf mit der geplanten Anlage in Epenwörden ist nicht erkennbar.

Die Gemeinde Epenwörden beabsichtigt, mit der Potenzialflächenprüfung eine Steuerungs- und Ausschlusswirkung von PV-Freiflächenanlagen zu erzielen. Der für PV-Freiflächenanlagen geeignete Bereich von etwa 900 m Länge westlich der Bahnlinie kommt als Eignungsgebiet für PV-Freiflächenanlagen in Frage. Durch vorhandene bauliche Prägung (Nähe zu Siedlungsbereichen, Verlauf der Pipeline der Raffinerie Heide) ist dieser Bereich bereits vorbelastet und liegt außerhalb naturschutzrelevanter Flächen.

In den sonstigen Bereichen entlang der ca. 2,6 km langen Bahnstrecke innerhalb des Gemeindegebietes wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind nicht zu erkennen.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Potenzialflächenprüfung aktuelle Biotopkartierung wurde berücksichtigt. Weiterhin wurden die planerischen Rahmenbedingungen anhand der Plangrundlagen auf Landesebene und regionaler Ebene abgeprüft.

Außerdem wurde die „Suchraumkarte für Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen des Kreises Dithmarschen“ berücksichtigt.

In der Potenzialflächenprüfung wurden die Vorschläge des Innenministeriums (Photovoltaik, Bauleitplanung – Verfahrenshinweise und Abstimmungserfordernisse: Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration) als Grundlage für die Abwägung verwendet. Die Planung steht nicht im Widerspruch zum Handlungsleitfaden oder dem (zwischenzeitlich aufgehobenen) Beratungserlass des Landes, sondern geht über diese hinaus.

Um die Zugänglichkeit der parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Pipeline der Raffinerie Heide GmbH für Wartungsarbeiten sowie zur Gefahrenabwehr zu sichern, ist ein entsprechendes Wegerecht einzuräumen.

Die Bahngleise sind durch einen Zaun gegen Kühe und andere Tiere zu sichern.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Auf mögliche Erschütterungen durch den Bahnbetrieb wird hingewiesen. Schallimmissionen oder Erschütterungen innerhalb des Plangebietes sind hinzunehmen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände) von allen Forderungen freizustellen.

Gemäß einer gutachterlichen Einschätzung können generell Sonnenlichtreflexionen an südlich ausgerichteten Modulreihen keine Blendrisiken darstellen für Fahrzeugführer auf nord-südlich verlaufenden Verkehrswegen (Straße oder Schiene) in beiden Fahrtrichtungen.

Vor dem Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche / Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Planungsalternativen wurden im Verfahren von Dritten nicht aufgezeigt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen. Soweit die Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 6 betreffen, sind sie dort zu berücksichtigen.

Stellungnahmen sind im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingegangen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.09.2019 von der Gemeindevertretung Epenwörden abschließend beschlossen.

Gemeinde Epenwörden, 06.12.2019



(Bürgermeister)